

Dr. Balz Hösly
Rechtsanwalt, Partner
balz.hoesly@mme.ch

Sophie Schmid
MLaw, Junior Associate
sophie.schmid@mme.ch

MME Legal | Tax | Compliance
CH-8005 Zürich
www.mme.ch

TÜCKEN IM SCHWEIZER ERBRECHT – AUCH FÜR DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE



Dr. Balz Hösly



Sophie Schmid

In der Schweiz lebten im Juni 2018 30'082¹ deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Einige davon sind Doppelbürger, andere sind mit einem Schweizer Staatsangehörigen verheiratet. Zahlreiche deutsche Staatsangehörige besitzen in der Schweiz auch ein Unternehmen. Durch den im Berufs- und auch im Privatleben immer stärker werdenden internationalen Bezug werden auch Erbfälle stetig komplexer. Dieser Beitrag erklärt wichtige Aspekte und Stolpersteine eines Unternehmer-Erbfalls in der Schweiz mit deutschem Auslandbezug anhand eines modellhaften Beispiels.

Beispiel: Ein deutsch/schweizerisches Ehepaar E (Ehefrau A und Ehemann B sind seit 1991 verheiratet) lebt mit seinen beiden Kindern (C und D) in der Nähe von Zürich. Die Ehefrau A ist Schweizerin. Ehemann B ist deutscher Staatsangehöriger und hat in der Schweiz erfolgreich einen Schreinerbetrieb aufgebaut. Ehemann B stirbt überraschend bei einem Verkehrsunfall.

Beim Todesfall des deutschen Staatsangehörigen B handelt es sich um einen Sachverhalt mit internationalem Bezug. Bei solchen Todesfällen ist vorab die behördliche und gerichtliche Zuständigkeit und das auf den Nachlass anwendbare Recht zu bestimmen. Bereits dieser Schritt kann mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein.

Anwendbares Recht: In der EU trat am 17. August 2018 die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) in Kraft, welche u.a. die Vereinheitlichung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht innerhalb des EU-Rechtsraums (ohne GB, IR, DK) regelt. Aus Schweizer Perspektive werden internationale Sachverhalte im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) erfasst. Die beiden rechtlichen Grundlagen sind (noch) nicht koordiniert. Damit für Bürger und Einwohner der Schweiz vorab aus europäischer Perspektive mehr Rechts- und Planungssicherheit entsteht, hat die Schweizer Regierung am 14. Februar 2018 mit einer IPRG Revision begonnen, welche ein «Finetuning» des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der EU-ErbVO bringen soll.

Güter- und Erbrecht: In der Schweiz wird ein Nachlass beim Tod eines verheirateten Erblassers mit Schweizer Wohnsitz in zwei rechtlichen Schritten abgehandelt. In einem ersten Schritt wird das eheliche Vermögen güterrechtlich entflochten, erst dann findet die erbrechtliche Zuteilung des Nachlasses statt. Im Gegensatz dazu erfolgt im Deutschen Recht im Rahmen der Zugewinnsgemeinschaft die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung in einem Schritt. Dieser Unterschied bleibt

auch nach der Revision des Schweizer IPRG bestehen.

Exkurs Güterrecht: Gemäss IPRG ist das Recht des Staates für die Bestimmung des auf die Ehe anwendbaren Güterrechts massgebend, in welchem beide Ehepartner ihren Wohnsitz haben. Eine Abweichung davon ist nur möglich, wenn die Ehegatten dies durch einen Ehevertrag vereinbart haben. In unserem Beispiel hat das Ehepaar E keine Vereinbarungen getroffen (es hätte aber in einem Ehevertrag auch das deutsche Heimat-Güterrecht von B wählen können). Somit ist die wirtschaftliche Seite der Ehe Schweizer Güterrecht unterstellt. Ohne Vereinbarung untersteht das Ehepaar zudem dem ordentlichen (gesetzlichen) Schweizer Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Exkurs Erbrecht: Die Abwicklung des Nachlasses eines Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz sowie die Bestimmung der im Erbfall massgebenden Gerichte und Behörden fallen gemäss IPRG in die rechtliche Zuständigkeit der Schweiz. Vorbehalten sind unter Umständen einzig Liegenschaften im Ausland. B hatte kein Testament verfasst. Er hätte – als deutscher Staatsangehöriger – seinen Nachlass auch dem deutschen Recht unterstellen können. Wäre er aber schweizerisch-deutscher Doppelbürger gewesen, so wäre er nicht befugt gewesen, seinen Nachlass einer ausländischen Rechtsordnung zu unterstellen. Mit der erwähnten Revision des IPRG soll auch ein Doppelbürger in der Schweiz in Zukunft neu die Möglichkeit erhalten, seinen Nachlass dem Recht eines seiner Heimatstaaten zu unterstellen. Insofern wird das Schweizer Recht der EU-ErbVO angeglichen. In vorliegendem Beispiel wird also auch der Nachlass von B nach Schweizer Recht abgewickelt.

Die erbrechtliche Behandlung des Unternehmens

Da in unserem Beispiel der Schreinerbetrieb den Grossteil des Nachlasses aus-

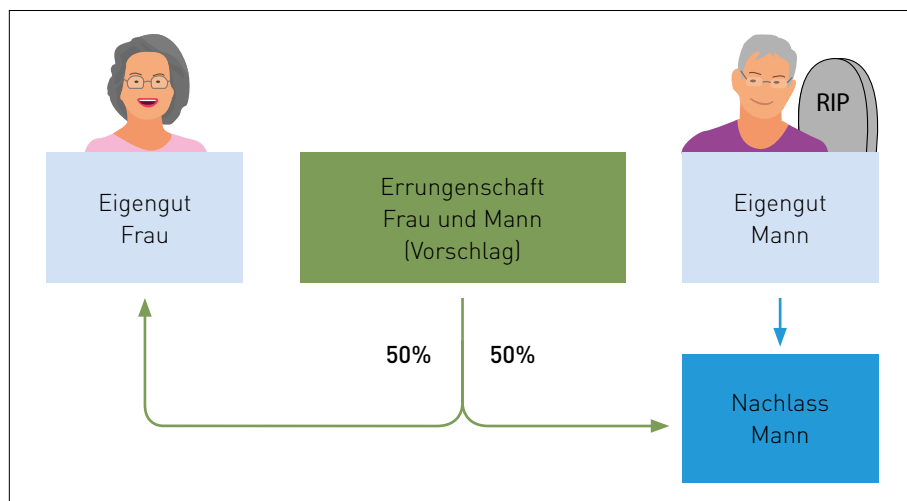
macht, zeigen wir in der Folge drei wichtige erbrechtliche Besonderheiten (oder manchmal eben auch Stolpersteine) auf, die in solchen Fällen zu beachten sind.

1) Güterrechtliche Auseinandersetzung:

Die beiden Ehegatten unterstehen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Somit wird das gesamte von den beiden Ehepartnern A und B während der Ehe erwirtschaftete Vermögen (der sogenannte «Vorschlag»), beim Todesfall des einen Ehepartners hälftig geteilt. Die eine Hälfte verbleibt dem überlebenden Ehegatten aus Güterrecht, die andere Hälfte fällt in den Nachlass des Verstorbenen.

a) Die Schreinerei wurde während der Ehe aufgebaut. Sie befindet sich damit im Vorschlag, an dem die Ehefrau A einen güterrechtlichen Anspruch auf die Hälfte hat. Falls neben dem Unternehmen nicht viele andere Aktiven vorhanden sind, kann dies zu einem Problem führen: Die Ehefrau kann zwar das Unternehmen übernehmen, muss aber 50% des Unternehmenswertes in den Nachlass von B einwerfen, welcher dann unter den gesetzlichen Erben von B aufgeteilt wird. Von diesen 50% fallen – da B kein Testament verfasst hat – erbrechtlich 50% an die Ehefrau A und je 25% an die beiden Kinder C und D. Letztlich erhält damit die überlebende Ehefrau 75% des Unternehmens, muss aber die beiden Kinder mit je 12.5% seines Wertes erbrechtlich abfinden.

b) Die Schreinerei wurde von B in die Ehe eingebracht. In diesem Fall befindet sich das Unternehmen nicht im ehelichen Vermögen, sondern im Eigengut von B. Das Unternehmen ist güterrechtlich unbeachtlich, fällt als Ganzes in den Nachlass von B und wird dort im Verhältnis 50% (A) und je 25% (C und D) geteilt. Können sich die drei Erben nicht einigen über die Zuteilung, muss das Unternehmen verkauft werden. Eine Besonderheit gibt es auch in Bezug auf die während der Ehe mit dem Unternehmen erwirtschafteten Erträge. Diese sind letztlich Bestandteil des Vorschlags. Das ist vor allem dann von Bedeutung, wenn sich der Ehemann als Geschäftsführer – wie es oft bei mittelständischen Betrieben der Fall ist – während der Ehe kein branchenübliches Salär ausbezahlt hat, sondern das Geld im Unternehmen stehen liess. Hier hat das eheliche Vermögen einen rechtlich zwingenden Nachforderungs-Anspruch gegenüber dem Nachlass von B auf



seinen Unternehmerlohn. Diese Forderung ist Bestandteil des Vorschlags, an dem die Ehefrau A güterrechtlich mit 50% partizipiert. Dies kann zu grossen finanziellen und Nachfolge-Problemen führen. Mit einem rechtzeitig abgeschlossenen Ehevertrag können solche Friktionen aber vermieden werden.

2) Pflichtteilsschutz

Die Schweiz hat im Vergleich zum Ausland einen hohen Pflichtteilsschutz der Erben (in unserem Beispiel hat die Ehefrau A einen Pflichtteilsanspruch von 25% (1/4) und die beiden Kinder je von 18.75% (3/16) des Nachlasses). Als sogenannte «verfügbare Quote» bleiben dem Erblasser noch 37.5% (3/8) seines Nachlasses, über die er – allerdings nur im Rahmen eines Testaments oder Erbvertrags – frei disponieren kann.² Der Pflichtteilsschutz ist zwingendes Recht. Er ist absolut und ganzheitlich – auch Stundungen oder Ratenzahlungen sind gegen den Willen der Pflichtteilsberechtigten nicht möglich. Deshalb ist oft – selbst im Fall eines Testaments – die vererbte Quote zu klein, um einem Erben das Unternehmen als Ganzes übertragen zu können. Unter widrigen Umständen, vor allem wenn die Erben miteinander im Streit liegen, kann es deshalb zu einem ungewollten Verkauf des Unternehmens kommen, da der Nachlass sonst nicht ausreicht, um die übrigen Erben mit anderen Vermögenswerten abfinden zu können.

3) Anrechnungswert des Unternehmens

Ein Problem kann auch dann entstehen, wenn B die Schreinerei vor seinem Tod seinem Sohn C als Nachfolger im Sinne eines Erbvorbezuges übergeben hat. Ohne gegenteilige Anordnung des Erblassers sind die Nachkommen im Schweizer Erbrecht dafür untereinander ausglei-

chungspflichtig. Massgebend ist zudem der Wert des Vorbezuges im Todeszeitpunkt des Erblassers. Bei Nachfolgeregelungen zu Lebzeiten sind Wertveränderungen des Unternehmens deshalb zu berücksichtigen. Dieser Wert kann in der Zeit zwischen Übertragung (B hat z. B. C das Unternehmen im Jahr 2015 zugewendet und es hatte damals einen Wert von CHF 2 Mio.) und Tod von B (sein Wert beträgt heute CHF 3 Mio.) stark variieren. Sohn C muss sich bei der Teilung des Nachlasses den vollen Verkehrswert des Unternehmens im Todeszeitpunkt von B (somit CHF 3 Mio.) als Erbvorbezug anrechnen lassen, was mit den anderen Erben zum Streit führen kann.

Nicht nur diese wichtigen, sondern noch zahlreiche weitere kritische Hürden sind bei internationalen Erbfällen zu beachten, vor allem wenn sich ein Unternehmen im Nachlass befindet oder eine «Patchwork»-Familiensituation besteht. Die meisten dieser Stolpersteine lassen sich aber durch einen Ehe- oder Erbvertrag, ein Testament, oder auch ein entsprechendes Darlehen regeln. Die stets komplexer werdenden Umstände empfehlen allerdings eine frühzeitige professionelle Aufklärung und Beratung, um im (u.U. unvermuteten) Todesfall Probleme für die und unter den Erben vermeiden zu können.

¹ Staatssekretariat für Migration SEM, Statistik Juni 2018 <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/monitor/2018/statistik-zuwanderung-2018-06-q2-d.pdf>.

² Der Bundesrat hat am 29. August 2018 die Botschaft zur Revision des Erbrechts verabschiedet. Das Erbrecht soll an die geänderte demographische, gesellschaftliche und familiäre Lebensrealität angepasst werden. Unter anderem soll der Erblasser mehr Gestaltungsspielraum erhalten und folglich sollen auch die Pflichtteile sinken.